

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Februar 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.05.2016

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-73/16

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2058

Geltungsdauer

vom: **25. Mai 2016**

bis: **1. März 2019**

Antragsteller:

Domoferm International GmbH

Novofermstraße 15

2230 Gänserndorf

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "LF531"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2058 vom 4. Februar 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Absatz 2.2.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. Februar 2015 erhält folgende Fassung:

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "LF531"⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2058
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁸
- Herstellungsjahr:⁸

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁸ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.